

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik regelt, so heißt es in § 1 Abs. 1 StPO, das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen. Es bestimmt die Aufgaben der Organe des Staates und die Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Strafverfahren. Mit dieser knappen, sachlichen Formulierung bestimmt der Gesetzgeber allgemein den Gegenstand des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Zu ihm gehören im einzelnen:

1. die Aufgaben und die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (Gericht, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsorgane), soweit sie auf die Aufklärung des Sachverhalts, die Feststellung und Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — oder die Rehabilitierung eines zu Unrecht beschuldigten Bürgers —, die Festsetzung der anzuwendenden staatlichen Zwangsmaßnahme und die Herbeiführung und evtl. weitere Regelung des Strafvollzugs gerichtet sind;

2. die Rechte und Pflichten der Organe der Strafrechtspflege, die ihnen zur Lösung ihrer Aufgaben und zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Tätigkeit übertragen sind;

3. die Rechte und Pflichten der am Strafprozeß beteiligten Bürger, einschließlich der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und seines Verteidigers;

4. die prozessualen Formen und Einrichtungen des Strafverfahrens.

Untrennbar verbunden mit den Aufgaben, der Tätigkeit und den Rechten und Pflichten der staatlichen Organe im Strafprozeß sind die im Gerichtsverfassungsgesetz und im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelten Aufgaben, Grundsätze und organisatorischen Formen der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, soweit sie den Strafprozeß betreffen. Die Gesamtheit dieser Rechtsnormen bildet das Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Es sind Rechtsnormen, die der Durchsetzung, der Verwirklichung des materiellen Strafrechts dienen. Aus dieser dienenden Funktion des Strafprozeßrechts gegenüber dem Strafrecht folgt die Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtszweigen. Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik schützt das Volkseigentum als die Grundlage der ökonomischen und politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Es schützt die volkseigenen Betriebe und Güter, die land-